

## **Information für Patient\*innen zur elektronischen Patientenakte (ePA)**

Liebe Patient\*innen,

der Gesetzgeber verpflichtet die gesetzlichen Krankenkassen dazu, ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte zur Verfügung zu stellen. Dies wird im sogenannten Opt-Out-Verfahren stattfinden, bei dem Sie aktiv widersprechen müssen, wenn Sie keine ePA wollen.

**Wenn Sie sich für die Einrichtung entscheiden, indem Sie nicht widersprechen, dann haben Sie trotzdem umfangreiche Möglichkeiten, über die Inhalte Ihrer ePA zu verfügen. Es gibt keine Art der Dateneinstellung, der Sie nicht widersprechen können.**

Behandelnde Ärzt\*innen oder Psychotherapeut\*in können in diese ePA Befunde, Röntgenbilder oder andere Behandlungsdokumente einstellen, damit ihnen diese beispielsweise für eine Weiterbehandlung in einem Krankenhaus oder bei mitbehandelnden Ärzt\*innen oder Therapeut\*innen zur Verfügung stehen. Das soll Doppeluntersuchungen oder -behandlungen vermeiden helfen und die Behandlungssicherheit erhöhen. Die in die ePA eingestellten Dokumente werden verschlüsselt gespeichert, damit sie vor dem Zugriff durch Unberechtigte bestmöglich geschützt sind. Nur Sie haben mit Ihrer elektronischen Gesundheitskarte Zugang zu dem Schlüssel, mit dem Ihre Daten wieder entschlüsselt und damit lesbar gemacht werden.

**Sie können an jeder Stelle der Befüllung der ePA oder der Nutzung Ihrer Daten widersprechen!**

Als Patient\*in haben Sie die Hoheit über Ihre Daten: Sie entscheiden, welche Behandelnde Daten in die ePA einstellen und Ihre ePA lesen dürfen, wann welche Daten wieder gelöscht werden und wem Sie Einblick gewähren möchten. Sie entscheiden außerdem per Widerspruchsrecht, ob Sie Ihre Daten der Forschung zur Verfügung stellen möchten. Es gibt also ein differenziertes Berechtigungskonzept, nach dem Sie nur bestimmte Dokumente beim jeweiligen Behandelnden freigeben können.

Dem Gesetzgeber ist der besondere Schutz der sensiblen Daten aus psychotherapeutischen Behandlungen wichtig. Deshalb sieht das Gesetz explizit die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung und Speicherung von Daten vor, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung des Versicherten geben kann, wie dies bei psychischen Erkrankungen der Fall sein kann. Der/die Behandelnde hat die Patient\*innen ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, über das Einstellen von Daten aus Ihrer psychotherapeutischen Behandlung gut nachzudenken. Im Gegensatz zu standardisierten Daten wie Laborbefunden oder dem Medikationsplan handelt es sich um sehr vertrauliche und subjektive Informationen, die in den falschen Händen zu erheblichen Schwierigkeiten führen können.

**Sollten Sie Bedenken haben, empfehlen wir Ihnen daher, Daten aus Ihrer psychotherapeutischen Behandlung nicht in der elektronischen Patientenakte zu speichern und von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.**